

Reitponyzucht Bröskamp, Bornshof 1, 56587 Straßenhaus

Pferdepensions- bzw. Einstellervertrag

gültig ab dem 01.01.2020

Vertragsparteien:

1. Betrieb: Reitponyzucht Bröskamp, Bornshof 1, 56587 Straßenhaus, 02634-9227342
2. Besitzer:

§ 1 Vertragsgegenstand

a) Der Betrieb erbringt ab dem _____ folgend Leistungen für das Pferd:

(Name des Pferdes und Lebensnummer)

Gestellt werden:

- Innenbox + Auslauf a. d. Paddocks (Mo.- Fr.)
- Füttern des Pferdes: 2 mal täglich mit Heu ; Misten + Einstreu
- Besondere Vereinbarungen: Mineralfutter stellt der Pferdebesitzer

Kosten pro Monat: 350,- EUR (inkl. Misten)
300,- Euro (ohne Misten)

zu überweisen bis zum 3. des laufenden Monats.

Kontoverbindung: Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz e.G.
Inhaber: Uwe Bröskamp (Reitponyzucht Bröskamp)
IBAN: DE 75 5746 0117 0005 5028 19
BIC: GENODED1NWD

Leistungen:

Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu.
Pferd a.d. Paddock bringen (Mo.- Fr.) inklusive.
Samstag + Sonntag wird kein Paddockdienst angeboten
(nach Absprach gegen Aufpreis).

Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers; im Notfall Benachrichtigung und Beauftragung, des Tierarztes oder Schmiedes des Einstellers - soweit bekannt - und zwar im Namen und auf Rechnung des Einstellers.

Weitere Leistungen müssen extra vereinbart und entsprechend entlohnt werden.

- Paddockservice: 1,50 Euro / Tag (Sa. + So.)
- Deckenservice: 1,- Euro / Tag
- Schmied: Aufhalten 15,- Euro
- Tierarztassistenz: 15,- Euro

b) Der Einsteller ist dazu berechtigt, die offene Reitbahn und den Longierzirkel zu nutzen.
Laufenlassen + Longieren ist auf dem Reitplatz untersagt.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag kann immer bis zum 3. des laufenden Monats zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Pensionspreis 350,- Euro / Monat (inkl. Mistservice)

Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens zwei Monaten, ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.

§ 4 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist, oder vom Betrieb nicht bestritten wird.

Der Betrieb hat das Recht, nach einmonatigem Zahlungsverzug für das Pferd

- eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen,
- das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen,

um die Kosten zu reduzieren.

§ 5 Pfandrecht

Der Einsteller versichert, dass das Pferd in seinem ausschliesslichen Eigentum steht, nicht gepfändet oder verpfändet ist.

Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem Pfand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht beim Mietvertrag zu befriedigen.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

Der Einsteller ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für das Pferd abzuschließen und sie dem Betrieb in Kopie auszuhändigen. Des Weiteren ist er verpflichtet, evtl. Unarten des Pferdes dem Betrieb mitzuteilen.

Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

- Schlagen, Beissen, Steigen, Weben, Koppen,
- Sonstiges _____.

Der Einsteller ist verpflichtet, dem Betrieb unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn sich die Eigentums-/Besitzrechte ändern. Desweiteren ist der Einsteller verpflichtet, den Betrieb schon bei Abschluss des Vertrages zu informieren, wenn das Pferd eine ansteckende Krankheit hat, oder aus einem verseuchten Stall kommt.

Der Betrieb ist berechtigt, einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§7 Hufbeschlag, Tierarzt

Der Betrieb kann auch ohne vorherige Zustimmung im Namen des Einstellers einen Tierarzt oder Hufschmied beauftragen, wenn die Hinzuziehung aus der Sicht des Betreibers notwendig ist. Der Einsteller ist aber unverzüglich hierüber zu informieren. Regelmäßige Wurmkuren (alle 8-12 Wochen) sind Pflicht. Der Betrieb entwurmt den gesamten Pferdebestand zum gleichen Zeitpunkt. Die Kosten trägt der Pferdebesitzer.

Der Einsteller ist verpflichtet das Pferd regelmäßig gegen Tetanus, Influenza und Herpes zu impfen.

§ 8 Abtretung und Ausübung von Rechten

Der Einsteller ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Betriebes ist der Einsteller nicht berechtigt, Dritten Reitunterricht zu erteilen.

Reitbeteiligungen sind nur mit Zustimmung des Betriebes erlaubt.

Der Einsteller wählt den Tierarzt + Hufschmied selber aus.

§ 9 Sorgfaltspflicht des Betriebes / Haftung

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdehalters/Pferdepflegers artgerecht zu halten, zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Einsteller mitzuteilen.

§ 10 Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Betriebsinhaber

Einsteller

Straßenhaus den _____

Straßenhaus den _____

